



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Forschungszentrum
Migration, Integration und Asyl

Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland

Bericht für das erste Halbjahr 2017



Inhaltsverzeichnis

Einleitende Hinweise	5
Zusammenfassung: Wesentliche Fakten zur Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2017	6
1. Zuwanderung	8
2. Erteilungen von Aufenthaltstiteln	9
2.1 Aufenthaltserlaubnisse und Blaue Karten EU	11
2.1.1 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung	11
2.1.2 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit und Blaue Karten EU	12
2.1.3 Weitere Aufenthaltserlaubnisse	14
2.2 Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	15
3. Statuswechsel im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit	17
4. Aufhältige Drittstaatsangehörige zum Zweck der Erwerbstätigkeit	21
Inhaber einer Blauen Karte EU	23
Anhang	25

Einleitende Hinweise

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat nach § 75 Nr. 1 AufenthG die Aufgabe, Informationen über den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit zwischen den Ausländerbehörden, der Bundesagentur für Arbeit und den für Pass- und Visaangelegenheiten vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zu koordinieren. Zur Unterstützung dieser Aufgabe greift das Bundesamt auf statistische Auswertungen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zurück, bereitet sie in Form des Wanderungsmonitorings auf und veröffentlicht dieses turnusmäßig. Um den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit besser in den Gesamtkontext des Wanderungsgeschehens einordnen zu können, wird auch auf die Zuwanderung insgesamt bzw. auf den Aufenthalt zu anderen Zwecken Bezug genommen. Ziel ist die Gewinnung von Informationen zum Zweck der Zuwanderungssteuerung und zur qualifizierten Beratung politischer Entscheidungsträger. Gleichzeitig unterstützt das Wanderungsmonitoring Wissenschaftler¹, Studenten und Journalisten bei ihrer Arbeit und informiert die Öffentlichkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Wanderungszahlen auf Basis des AZR von den Zahlen der auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zu- und Fortzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes unterscheiden, da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen darin erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (§ 2 Abs. 1 AZRG), sondern länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten, oder wenn ein sonstiger Anlass zur Speicherung ihrer Daten besteht (§ 2 Abs. 2 und 3 AZRG, z.B. Stellung eines Asylantrags).

Das vorliegende Wanderungsmonitoring gibt zu Beginn einen Gesamtüberblick über die aktuelle Entwicklung der Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Deutschland. Bei EU-Ausländern, die keinen Aufenthaltstitel benötigen, kann keine Differenzierung nach Aufenthaltsgründen vorgenommen werden. Die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen kann dagegen differenziert nach Aufenthaltszwecken betrachtet werden. Die von den örtlichen Ausländerbehörden erteilten Aufenthaltstitel (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse sowie Blaue Karten EU) werden im

AZR registriert und umfassen den Aufenthalt aus familiären oder humanitären Gründen, zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder der Bildung. Betrachtet werden im Folgenden sowohl die Zuzüge (Kapitel 1) als auch die an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltstitel (Kapitel 2) im ersten Halbjahr 2017.

Drittstaatsangehörige, die innerhalb des ersten Halbjahres 2017 nach Deutschland eingereist sind, denen jedoch erst nach dem 30. Juni 2017 ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, sind entsprechend der Themenstellung zwar bei den Zuzügen im Kapitel 1, nicht aber in den Ausführungen zur Erteilung von Aufenthaltstitel (Kapitel 2) und zu den Statuswechseln im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit (Kapitel 3) berücksichtigt. Folglich divergieren die in Kapitel 2 ausgewiesenen Erteilungszahlen aufgrund der grundsätzlich unterschiedlichen AZR-Auswertungssystematik auch von den Zuwanderungsdaten in anderen Publikationen, die ebenfalls vom Bundesamt erstellt werden („Migrationsbericht“, „Das Bundesamt in Zahlen“).

Bei den vorgestellten Daten handelt es sich stets um reine Personenstatistiken. Sofern ein Drittstaatsangehöriger innerhalb des Berichtszeitraums mehrere Aufenthaltstitel erhalten hat, wurde bei der Auswertung der Daten des Ausländerzentralregisters jeweils nur der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Damit wird vermieden, dass eine Person mehrmals in die Erteilungsstatistik eingeht.

Diesem Bericht liegt ein dreimonatiger Nacherfassungszeitraum bis zum 30. September 2017 zugrunde.² Dadurch erhöht sich die Belastbarkeit der Daten, weil längere Bearbeitungszeiten in den Ausländerbehörden Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass alle vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2017 erteilten Aufenthaltstitel ausgewiesen sind, auch wenn diese erst im dritten Quartal 2017 im AZR erfasst wurden.

1 In diesem Bericht wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel bei nicht geschlechtsneutralen Bezeichnungen die männliche Form verwendet. Die weibliche Form wird damit eingeschlossen.

2 Da es sich nachfolgend um einen Bericht für das erste Halbjahr 2017 handelt, bleiben die mit dem „Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration“ zum 01.08.2017 eingeführten Rechtsänderungen hier unberücksichtigt.

Zusammenfassung: Wesentliche Fakten zur Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2017

Nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) sind im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017 insgesamt 560.327 ausländische Staatsangehörige nach Deutschland zu- und 306.527 abgewandert. Damit sank die Zahl der ausländischen Zuzüge um 17,4 % gegenüber dem ersten Halbjahr 2016. Die Zahl der Fortzüge reduzierte sich um 4,0 %.

Unter den im ersten Halbjahr 2017 zugewanderten Personen befanden sich 307.465 EU-Bürger (ohne Deutsche). Ihr Anteil an der Zuwanderung lag somit bei 54,9 %. Im selben Zeitraum betrug der Anteil der EU-Bürger an der Abwanderung 55,7 % (170.583 Personen).

Insgesamt lag der Gesamtwanderungssaldo (=Nettozuwanderung) von ausländischen Staatsangehörigen im ersten Halbjahr 2017 bei +253.800 Personen (Staatsangehörige aus Drittstaaten: +116.918; Staatsangehörige aus EU-Staaten: +136.882). Damit ist der Wanderungsgewinn im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum um 29,4 % zurückgegangen.

Während EU-Bürger i.d.R. freizügigkeitsberechtigt sind, benötigen Drittstaatsangehörige für den Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel, der von den Ausländerbehörden erteilt wird. Viele dieser Aufenthaltstitel berechtigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Im Zeitraum Januar bis Juni 2017 erhielten insgesamt 589.470 Drittstaatsangehörige (23,3 % mehr als im gleichen Vorjahreszeitraum) eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU (beides zeitlich befristete Aufenthaltstitel). An 70.628 Drittstaatsangehörige (-10,2 %) wurde eine Niederlassungserlaubnis und damit ein unbefristeter Aufenthaltstitel vergeben. Von diesen zusammengerechnet 660.098 Personen sind 13,7 % (90.241 Personen) erst im Jahr 2017 nach Deutschland eingereist.

Zum primären Zweck der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder zur Arbeitsplatzsuche wurden in den ersten sechs Monaten 2017 an insgesamt 64.246 Personen Aufenthaltstitel erteilt (+28,1 % gegenüber dem gleichen

Vorjahreszeitraum). Diese lassen sich wie folgt differenzieren (Abbildung 1):

- 5.526 Personen erhielten zum Zweck der Erwerbstätigkeit eine Niederlassungserlaubnis (+21,7 % im Vergleich zum Vorjahreshalbjahr). Da die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis i.d.R. bereits längere Voraufenthalte in Deutschland voraussetzt, handelte es sich hier fast ausschließlich um Personen, die schon vor dem Jahreswechsel 2016/2017 zugewandert sind.
- An 11.023 Personen mit Hochschulabschluss wurde eine Blaue Karte EU mit einer Geltungsdauer von höchstens vier Jahren vergeben (+27,1 % im Vergleich zum ersten Halbjahr 2016); davon sind 2.954 Personen erst im Jahr 2017 eingereist (26,8 %).
- Weiteren 44.155 Personen wurde eine zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erteilt (+10.454 Personen bzw. +31,0 % gegenüber dem ersten Halbjahr 2016); davon ist ein Drittel (34,5 %) erst im Jahr 2017 eingereist. Von diesen 44.155 Erwerbspersonen erhielten 29.273 eine Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte oder selbständige Berufstätigkeiten (+18,4 %). Die übrigen 14.882 Personen bekamen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt; dies waren deutlich mehr als im Vorjahr (+65,9 %). Dieser Anstieg ist insbesondere auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene Regelung zurückzuführen, wonach für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 unter bestimmten Bedingungen eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV).
- Hinzu kommen 3.542 gut qualifizierte Personen (+9,6 %), die im ersten Halbjahr 2017 eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland

erhalten haben und hierfür eine abgeschlossene bzw. anerkannte Berufsausbildung oder ein Studium vorzuweisen hatten. Davon reisten 97,8 % bereits vor dem Jahr 2017 nach Deutschland ein.

Gegenüber dem Vorjahreshalbjahr stieg damit die Gesamtzahl der drittstaatsangehörigen Fachkräfte, die im Berichtszeitraum einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer qualifizierten/hochqualifizierten Tätigkeit bzw. zur Suche eines entsprechenden Arbeitsplatzes erhalten haben, um 19,9 % auf 49.364 Personen an.

Wer als Zugezogener in Deutschland arbeiten möchte, ist nicht unbedingt darauf angewiesen, explizit im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit zu sein. Denn neben den in Abbildung 1 dargestellten Personengruppen besteht auch für alle nachziehenden Familienangehörigen ein Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Auch die meisten der aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilten Aufenthaltstitel berechtigten Drittstaatsangehörige zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

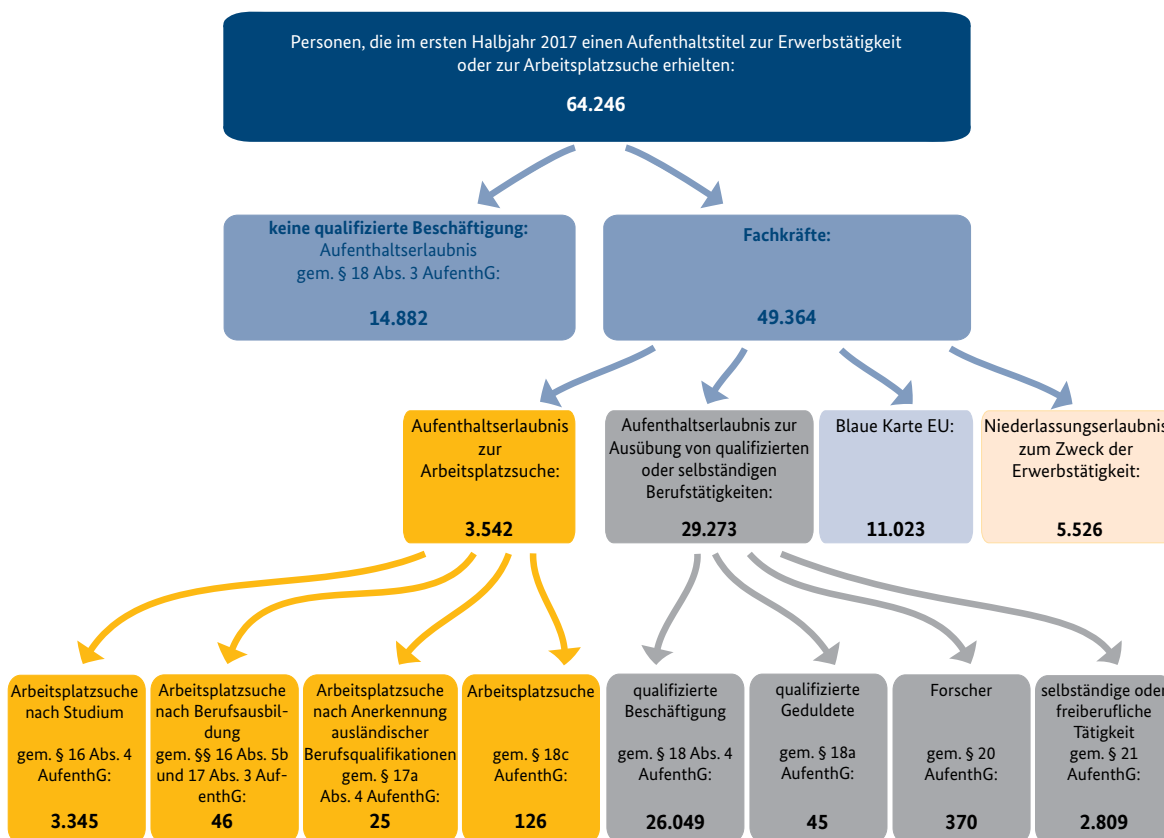
Deshalb werden in diesem Bericht auf den nachfolgenden Seiten die Gesamtzuwanderung (Kapitel 1), die Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige

nach einzelnen Aufenthaltszwecken (Kapitel 2; nach Bundesland aufgeschlüsselte Statistiken finden sich im Anhang) sowie deren Statuswechsel im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit (Kapitel 3) im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2017 beleuchtet.

Abschließend wird in Kapitel 4 die Zahl der Inhaber von Blauen Karten EU und anderer Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit zum Stichtag 30. Juni 2017 statistisch analysiert. Demnach leben insgesamt 193.289 Personen aus Drittstaaten primär zu Erwerbszwecken in Deutschland; davon sind 36.436 Personen im Besitz einer Blauen Karte EU.

Da außerdem ein großes Arbeitskräftepotenzial aus der Zuwanderung von EU-Staatsangehörigen resultiert (laut AZR waren nahezu 90 % der EU-Zuwanderer des Jahres 2016 im erwerbsfähigen Alter von 16 bis 64 Jahren), erscheint parallel zum vorliegenden Wanderungsmonitoring ein weiterer Bericht des Bundesamtes „Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Bürgern nach Deutschland“. Dort sind die AZR-Zahlen zur Zu- und Abwanderung von Unionsbürgern im ersten Halbjahr 2017 detailliert dargestellt.

Abbildung 1: Verteilung der Personen, die im ersten Halbjahr 2017 einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit oder zur Arbeitsplatzsuche erhielten



Quelle: Ausländerzentralregister

1. Zuwanderung

In diesem Kapitel werden Wanderungszahlen auf Basis des AZR vorgestellt. Bei den Zuzügen sind alle im ersten Halbjahr 2017 eingereisten Personen enthalten, auch wenn die Erteilung eines spezifischen Aufenthaltstitels erst im dritten Quartal 2017 erfolgte.³

Im ersten Halbjahr 2017 sind nach Angaben des AZR insgesamt 560.327 ausländische Staatsangehörige nach Deutschland zu- und 306.527 abgewandert. Damit sank die Zahl der Zuzüge im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (1. Halbjahr 2016: 678.633 Personen) um 17,4 %. Die Zahl der Fortzüge reduzierte sich um 4,0 % (1. Halbjahr 2016: 319.309 Personen).

³ Diese Zahlen können deshalb von den später in Kapitel 2 dargestellten Werten abweichen, da die Ausführungen im nachfolgenden Kapitel 2 keine Personen beinhalten, die erst nach Ende des Berichtszeitraums (30.06.2017) einen Aufenthaltstitel erhalten haben.

Unter den im ersten Halbjahr 2017 zugewanderten Personen befanden sich 307.465 Unionsbürger (ohne Deutsche; -0,8 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum) und 252.862 Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten (-31,4 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum). Damit beträgt der Anteil der Unionsbürger an der Zuwanderung 54,9 %, derjenige der Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten 45,1 %. Die Fortzüge unterteilen sich in die Abwanderung von 170.583 Unionsbürgern (55,7 %) und 135.944 Personen aus Nicht-EU-Staaten (44,3 %).

Insgesamt lag der Gesamtwanderungssaldo im ersten Halbjahr 2017 damit bei +253.800 (Staatsangehörige aus EU-Staaten: +136.882, Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten: +116.918). Im ersten Halbjahr 2016 betrug der Gesamtwanderungssaldo +359.324.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Außenwanderung seit 2010:

Tabelle 1: Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2010 bis zum Ende des ersten Halbjahres 2017

	Ausländer gesamt			Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten (=Drittstaatsangehörige)		
	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungs- saldo	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungs- saldo
2010	475.840	295.042	+180.798	232.007	138.404	+93.603
2011	622.506	302.171	+320.335	265.728	140.665	+125.063
2012	738.735	317.594	+421.141	305.595	141.490	+164.105
2013	884.493	366.833	+517.660	362.984	146.040	+216.944
2014	1.149.045	472.315	+676.730	518.802	181.381	+337.421
2015	1.810.904	568.639	+1.242.265	1.125.419	265.603	+859.816
2016	1.307.253	664.356	+642.897	673.217	324.333	+348.884
1. Halbjahr 2017	560.327	306.527	+253.800	252.862	135.944	+116.918
<i>zum Vergleich: 1. Halbjahr 2016</i>	678.633	319.309	+359.324	368.653	170.528	+198.125

Quelle: Ausländerzentralregister

2. Erteilungen von Aufenthaltstiteln

Im Fokus dieses Kapitels steht die Anzahl der Drittstaatsangehörigen, denen innerhalb der ersten sechs Monate 2017 in Deutschland eine Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde.⁴ Entsprechende Statistiken für die einzelnen Bundesländer finden sich im Anhang dieses Berichts.

Personen, die sich mit einer Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren befinden oder sich mit einer Duldung in Deutschland aufhalten, sind in den nachfolgenden Ausführungen nicht enthalten.

Um sicherzustellen, dass keine Person mehrmals in die Statistiken eingeht, wurde das Ausländerzentralregister nicht fall-, sondern personenbezogen ausgewertet. Deshalb wurde bei Personen, die im Zeitraum von Januar bis Juni 2017 mehrere Aufenthaltstitel erhalten haben (etwa durch Wechsel von einem Aufenthaltstitel zu einem

anderen), jeweils der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Gesonderte Statistiken zu ausgewählten Formen des Statuswechsels sind anschließend im Kapitel 3 dargestellt.

Außerdem wird differenziert, ob die betreffenden Personen im Berichtszeitraum eingereist sind oder sich schon zuvor in Deutschland aufgehalten haben (Einreise im Jahr 2017 / Einreise vor 2017).

Insgesamt wurden im ersten Halbjahr 2017 an 589.470 Drittstaatsangehörige (1. Halbjahr 2016: 477.993 Personen) Aufenthaltserlaubnisse bzw. Blaue Karten EU sowie an 70.628 Drittstaatsangehörige Niederlassungserlaubnisse (1. Halbjahr 2016: 78.678 Personen) erteilt (Tabelle 2).

Von allen 660.098 Personen, denen im Berichtszeitraum einer der genannten Aufenthaltstitel ausgestellt wurde, hielten sich 86,3 % bereits vor Jahresbeginn 2017 in Deutschland auf, 13,7 % reisten erst im Jahr 2017 nach Deutschland ein. Von den 90.241 im Jahr 2016 eingereis-

⁴ Bei einer Aufenthaltserlaubnis und einer Blauen Karte EU handelt es sich um befristete, bei einer Niederlassungserlaubnis um einen unbefristeten Aufenthaltstitel.

Tabelle 2: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2017 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach Aufenthaltswort und Einreisejahr

	Aufenthaltserlaubnis - Ausbildung	Aufenthaltserlaubnis - Erwerbstätigkeit oder Blaue Karte EU	Aufenthaltserlaubnis - völkerrechtliche, humanitäre, politische Gründe	Aufenthaltserlaubnis - familiäre Gründe	Aufenthaltserlaubnis - besondere Aufenthaltsrechte	Aufenthaltserlaubnis - gesamt	Niederlassungserlaubnis	Gesamt
Erteilungen im ersten Halbjahr 2017 gesamt	64.101	55.304	260.204	196.700	13.161	589.470	70.628	660.098
Einreise im Jahr 2017	12.686	18.217	8.502	47.617	2.799	89.821	420	90.241
Einreise vor 2017	51.415	37.087	251.702	149.083	10.362	499.649	70.208	569.857

Quelle: Ausländerzentralregister

ten Personen erhielten 89.821 eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU und 420 eine Niederlassungserlaubnis.

Während die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse und Blauen Karten EU zusammengerechnet im Vergleich zum gleichen Vorjahreszeitraum um fast ein Viertel anstieg (+23,3 %), sank die Zahl der erteilten Niederlassungserlaubnisse um 10,2 %. Betrachtet man lediglich die Erteilungen von Aufenthaltstiteln an Personen, die erst im Berichtszeitraum eingereist sind, so sind die Unterschiede gegenüber dem ersten Halbjahr 2016 geringer: 9.280 Personen mehr (+11,5 %) erhielten eine Aufenthaltserlaubnis oder Blaue Karte EU; 33 Personen mehr als im ersten Halbjahr 2016 eine Niederlassungserlaubnis.

Als Folge der hohen Flüchtlingszuwanderung liegt der Schwerpunkt der im Berichtszeitraum an Drittstaatsangehörige erteilten befristeten Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnisse und Blaue Karten EU) mit 44,1 % bei den Aufenthaltserlaubnissen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. Deren Anteil steigt seit einiger Zeit deutlich an (Gesamtjahr 2013: 18,0 %, 2014: 22,1 %, 2015: 27,8 %, 2016: 43,4 %).

Insgesamt wurden 33,4 % der befristeten Aufenthaltstitel aus familiären Gründen vergeben. Da nach § 27 Abs. 5 AufenthG für die nachziehenden Familienangehörigen ein uneingeschränkter Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt besteht, ergibt sich hieraus ein beachtliches Arbeitskräftepotenzial. Wie viele davon aber tatsächlich

aktiv am Arbeitsmarkt teilnehmen, lässt sich aus den im AZR erfassten Daten nicht ermitteln.

Der Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration – insgesamt 119.405 Personen mit erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Ausbildung (64.101 Personen) bzw. der Erwerbstätigkeit (55.304 Personen; inklusive Blaue Karten EU) – umfasst zusammen 20,3 % aller im ersten Halbjahr 2017 an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltserlaubnisse. Dabei wurden sowohl bei den Aufenthaltserlaubnis-Erteilungen zum Zweck der Ausbildung (+8,8 %) als auch bei den Erteilungen zum Zweck der Erwerbstätigkeit (+30,1 %) deutliche Steigerungen im Vergleich zum ersten Halbjahr 2016 verzeichnet. Nähere Analysen hierzu sind in den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2 dieses Berichts enthalten.

Betrachtet man die Staatsangehörigkeiten aller Personen, denen im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, so zeigt sich, dass mehr als jeder Fünfte (21,8 %) dieser Personen aus Syrien stammt. Im Ranking der häufigsten Staatsangehörigkeiten (Tabelle 3) folgen die Türkei und Afghanistan auf den Plätzen 2 und 3.

Bei den syrischen und afghanischen Staatsangehörigen dominiert die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen. Türkischen Personen wurden dagegen vor allem Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen sowie Niederlassungserlaubnisse ausgestellt.

Tabelle 3: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2017 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das Gesamtjahr 2016 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	im ersten Halbjahr 2017 erteilte Aufenthaltstitel		im Jahr 2016 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	Syrien	144.063	21,8 %	300.649	27,1 %	1
2	Türkei	56.767	8,6 %	103.250	9,3 %	2
3	Afghanistan	46.539	7,1 %	34.276	3,1 %	7
4	Irak	43.476	6,6 %	52.099	4,7 %	3
5	China	25.820	3,9 %	44.622	4,0 %	4
6	Kosovo	23.880	3,6 %	37.785	3,4 %	6
7	Russische Föderation	20.117	3,0 %	38.330	3,5 %	5
8	Indien	20.065	3,0 %	33.635	3,0 %	8
9	Iran	18.769	2,8 %	20.421	1,8 %	13
10	Bosnien und Herzegowina	17.929	2,7 %	26.277	2,4 %	10
	sonstige Drittstaatsangehörige	242.673	36,8 %	417.356	37,6 %	
Insgesamt		660.098	100,0 %	1.108.700	100,0 %	

Quelle: Ausländerzentralregister

2.1 AUFENTHALTSLAUBNISSE UND BLAUE KARTEN EU

2.1.1 AUFENTHALTSLAUBNISSE ZUM ZWECK DER AUSBILDUNG

Tabelle 4: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2017 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage* und Einreisejahr

	nach § 16 Abs.1, 6 AufenthG (Studium)	nach § 16 Abs. 1a AufenthG (Aufenthalt zur Studienbewerbung)	nach § 16 Abs.4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	nach § 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Ausbildungszwecke)	nach §§ 16 Abs. 5b und 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	nach § 17a Abs. 1, 5 AufenthG (Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)	nach § 17a Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)	Gesamt
Erteilungen im ersten Halbjahr 2017 gesamt	53.686	312	3.345	3.033	3.183	46	471	25	64.101
Einreise im Jahr 2017	10.215	121	38	1.308	846	5	150	3	12.686
Einreise vor 2017	43.471	191	3.307	1.725	2.337	41	321	22	51.415

*) Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16 Abs. 4, 16 Abs. 5b, 17 Abs. 3 und 17a Abs. 4 AufenthG erteilt wurde, werden aufgrund der Systematik des Aufenthaltsgesetzes unter den Bereich „Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung“ subsumiert, auch wenn ihre Ausbildung bereits abgeschlossen ist.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Berichtszeitraum wurde an insgesamt 64.101 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt (Tabelle 4); dies waren 5.198 Personen mehr (+8,8 %) als im ersten Halbjahr 2016. Die Mehrheit der betreffenden Personen (80,2 %) reiste bereits vor 2017 nach Deutschland ein.

Hauptverantwortlich für den Anstieg war die höhere Zahl an erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck eines Studiums in Deutschland gemäß § 16 Abs. 1 und 6 AufenthG (+4.800 Personen; +9,8 %). Damit entfielen 83,8 % aller zum Zweck der Ausbildung erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf Studierende.

Für die betriebliche Ausbildung erhielten 3.183 Personen (+419 Personen bzw. +15,2 % gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum) eine Aufenthaltserlaubnis; für den Besuch einer Schule (schulische Berufsausbildung) oder eines Sprachkurses gab es 3.033 (-638 bzw. -17,4 %) solcher Erteilungen. Aufenthaltserlaubnisse zur Studienbewerbung wurden für 312 Personen ausgestellt.

Von den insgesamt 3.391 Aufenthaltserlaubnissen zur Arbeitsplatzsuche nach einem Studium oder einer Berufsausbildung entfiel der größte Anteil (3.345 Personen) auf drittstaatsangehörige Absolventen von Hochschulen in Deutschland, die einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche nach Abschluss des Studiums gemäß § 16 Abs. 4 AufenthG erhielten. Dies waren 9,3 % mehr (+285

Personen) als im ersten Halbjahr 2016. Lediglich 46 bekamen einen Aufenthaltstitel, weil sie nach einer schulischen bzw. betrieblichen Berufsausbildung eine Arbeit suchten (nach § 16 Abs. 5b bzw. § 17 Abs. 3 AufenthG).

Bei der Bewertung der oben dargestellten Größenordnungen ist anzumerken, dass es sich bei den Aufenthaltstiteln nach § 16 Abs. 1a, 4, 5b und § 17 Abs. 3 AufenthG um Aufenthaltserlaubnisse zur Studienbewerbung bzw. Arbeitsplatzsuche handelt, welche nur eine kurze Befristungsdauer haben (maximal 9, 12 oder 18 Monate). Dementsprechend erhalten mehrere dieser Personen noch innerhalb des Berichtszeitraums einen anderen Aufenthaltstitel. Damit jede Person nur einmal in die Statistik eingeht, wird im Rahmen dieses Wanderungsmonitorings stets nur der aktuellste Aufenthaltstitel einer Person am Ende des Berichtszeitraums berücksichtigt.⁵

5 Werden alle Personen berücksichtigt, die im Berichtszeitraum einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhalten haben – ungeachtet dessen, ob diese am Ende des Berichtszeitraums noch aufhältig waren oder inzwischen einen anderen Aufenthaltstitel hatten –, so zeigt sich folgendes Bild: Insgesamt wurde von Januar bis Juni 2017 an 3.978 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG, an 67 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5b bzw. § 17 Abs. 3 AufenthG sowie an 49 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17a Abs. 4 AufenthG vergeben.

Mit dem am 1. August 2015 in Kraft getretenen § 17a AufenthG wurden die bestehenden Möglichkeiten zur Zuwanderung von Fachkräften ergänzt. Gemäß § 17a Abs. 1 und 5 AufenthG haben 471 Drittstaatsangehörige im ersten Halbjahr 2017 eine Aufenthaltserlaubnis für die Durchführung einer Bildungsmaßnahme oder einer Prüfung zur Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erhalten. Nach Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation wurde 25 Personen gemäß § 17a Abs. 4 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis

zur Suche eines der anerkannten Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes erteilt.

Wie schon im Vorjahr stammt der größte Anteil der Personen, denen im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, aus China (20,8 %). Weitere Hauptherkunftsländer waren Indien (7,4 %) und die Republik Korea (4,4 %). Genaue Zahlen zu den wichtigsten Herkunftsländern sind der Tabelle 5 zu entnehmen.

Tabelle 5: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2017 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das Gesamtjahr 2016 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	im ersten Halbjahr 2017 erteilte Aufenthaltstitel		im Jahr 2016 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	China	13.347	20,8 %	24.590	20,4 %	1
2	Indien	4.730	7,4 %	8.294	6,9 %	2
3	Korea (Republik)	2.840	4,4 %	5.741	4,8 %	4
4	USA	2.706	4,2 %	6.242	5,2 %	3
5	Iran	2.255	3,5 %	3.737	3,1 %	6
6	Russische Föderation	2.153	3,4 %	4.590	3,8 %	5
7	Indonesien	1.974	3,1 %	2.971	2,5 %	11
8	Vietnam	1.942	3,0 %	3.493	2,9 %	9
9	Kamerun	1.903	3,0 %	3.591	3,0 %	8
10	Tunesien	1.880	2,9 %	2.893	2,4 %	12
	sonstige Drittstaatsangehörige	28.371	44,3 %	54.171	45,0 %	
Insgesamt		64.101	100,0 %	120.313	100,0 %	

Quelle: Ausländerzentralregister

2.1.2 AUFENTHALTSERLAUBNISSE ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT UND BLAUE KARTEN EU

Tabelle 6: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2017 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr

	nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete)	nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatz- suche)	nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	nach § 20 AufenthG (Forscher)	nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	erteilte Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit/ Blaue Karten EU insgesamt
Erteilungen im ersten Halbjahr 2017 gesamt	14.882	26.049	45	126	11.023	370	969	1.840	55.304
Einreise im Jahr 2017	6.491	8.050	2	32	2.954	150	214	324	18.217
Einreise vor 2017	8.391	17.999	43	94	8.069	220	755	1.516	37.087

Quelle: Ausländerzentralregister

Im ersten Halbjahr 2017 wurde für 55.304 Personen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU ausgestellt (Tabelle 6); dies waren 12.802 Personen bzw. 30,1 % mehr als im entsprechenden Vorjahreszeitraum.

Den Hauptanteil daran hatten, wie in den Vorjahren auch, die Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG (Zunahme gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum um 4.400 Personen auf 26.049; +20,3 %). Davon kamen 69,1 % schon vor dem Jahr 2017 nach Deutschland.

Mit 14.882 Personen erhielten wesentlich mehr (+5.913 Personen bzw. +65,9 % gegenüber dem ersten Halbjahr 2016) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG zur Ausübung einer Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt. Davon wanderten 43,6 % erst im Jahr 2017 zu. Dieser deutliche Anstieg dürfte insbesondere auf die zwar schon im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene, aber zuletzt verstärkt umgesetzte Regelung zurückzuführen sein, wonach für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 unter bestimmten Bedingungen eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV; sog. Westbalkan-Regelung).

Im ersten Halbjahr 2017 wurden in Deutschland für insgesamt 11.023 Drittstaatsangehörige Blaue Karten EU ausgestellt; dies waren 2.353 Personen oder 27,1 % mehr als im gleichen Vorjahreszeitraum. Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU waren ein anerkannter Hochschulabschluss sowie ein Arbeitsplatz mit einem Mindestgehalt (Jahresbrutto) von 50.800 Euro (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a BeschV). Personen, die diese Gehaltsschwelle nicht erreichten, konnten dennoch eine Blaue Karte EU bekommen, wenn sie in einem MINT-Beruf⁶ oder als Humanmediziner (Berufe, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht; sog. Mangelberufe) tätig waren und dabei mindestens 39.624 Euro (Jahresbrutto) verdienten (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Bst. b oder § 2 Abs. 2 BeschV).

Von den 11.023 Personen, denen im Berichtszeitraum eine Blaue Karte EU erteilt wurde, waren 73,2 % bereits vor 2017 eingereist. Mehr als die Hälfte der erteilten Blauen Karten EU (5.702 Personen; 51,7 %) entfiel laut AZR auf Drittstaatsangehörige, die einen Mangelberuf

mit dem geringeren Mindestgehalt ausübten. Bei den übrigen 5.321 Personen, die auf der Grundlage einer Blauen Karte EU über einen Arbeitsplatz mit einem Mindestjahresbruttogehalt von 50.800 Euro verfügten, sind keine näheren Aussagen zum ausgeübten Beruf anhand der AZR-Daten möglich.

Im Berichtszeitraum bekamen 370 Forscher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG; die Zahl blieb gegenüber dem Vorjahreshalbjahr annähernd gleich (1. Halbjahr 2016: 368 Personen). Fast 60 % hiervon reisten bereits vor 2017 nach Deutschland ein.⁷

Zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG) wurden im ersten Halbjahr 2017 insgesamt 969 Aufenthaltserlaubnisse vergeben (42 Personen mehr als im entsprechenden Vorjahreszeitraum). Hinzu kamen 1.840 Aufenthaltserlaubnisse für Personen mit freiberuflicher Tätigkeit (+84 Personen). Von diesen zusammengerechnet 2.809 Personen hielten sich 80,8 % bereits vor 2017 in Deutschland auf.

Für das erste Halbjahr 2017 sind im AZR 126 Personen (davon 32 mit Einreise im Jahr 2017) registriert, die eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG erhielten und bis zum 30. Juni 2017 zu keinem anderen Aufenthaltstitel wechselten. Dies entspricht in etwa der Anzahl aus dem Vorjahreshalbjahr (1. Halbjahr 2016: 131 Personen).

Bei der Bewertung dieser geringen Fallzahl von 126 Personen sind jedoch folgende Aspekte zu berücksichtigen: Die für einen Aufenthaltstitel nach § 18c AufenthG in Frage kommenden Neuzuwanderer können sich auch mit einem entsprechenden Langzeitvisum zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufhalten, so dass die Notwendigkeit der Erteilung eines Aufenthaltstitels entfällt und für diese Personen damit keine Eintragung in den allgemeinen Datenbestand des AZR erfolgt.⁸ Außerdem wird im Rahmen der Auswertungssystematik dieses Wanderungsmonitorings bei Personen, denen im Berichtszeitraum mehrere Aufenthaltstitel erteilt wurden (Statuswechsel), jeweils nur der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Dies ist notwendig, damit die einzelnen Personen nicht mehrmals in die Statistiken in diesem Kapitel (Erteilung von Aufenthaltstiteln) eingehen. Die kurze Geltungsdauer einer Aufenthalts-

6 Der Ausdruck „MINT“ ist ein Initialwort, das aus den betreffenden Fachbereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik gebildet wurde.

7 Neben einem Aufenthaltstitel nach § 20 AufenthG konnten Forscher bis zum 31.07.2017 auch andere, zum Teil deutlich häufiger genutzte Aufenthaltstitel (z.B. Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG oder Blaue Karte EU) erhalten, sofern die jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt waren.

8 Nach Angaben des Auswärtigen Amtes wurden im ersten Halbjahr 2017 von den deutschen Auslandsvertretungen insgesamt 1.014 D-Visa zur Arbeitsplatzsuche erteilt.

erlaubnis nach § 18c AufenthG (maximal sechs Monate) befördert den Statuswechsel zu anderen Aufenthaltstiteln und führt – wie oben dargestellt – dazu, dass die betreffenden Personen in die Erteilungsstatistik anderer Aufenthaltstitel eingehen. Eine gesonderte AZR-Auswertung zeigt, dass – unabhängig davon, ob die Personen zum Ende des Berichtszeitraums noch in Deutschland aufhältig oder im Besitz eines anderen Aufenthaltstitels waren – im ersten Halbjahr 2017 insgesamt 285 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG erhalten haben.

Auf den Statuswechsel von einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18c AufenthG in einen anderen Aufenthaltstitel wird im Kapitel 3 näher eingegangen.

Hauptherkunftsländer der Personen, die im Berichtszeitraum eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erhalten haben, waren Bosnien und Herzegowina, Indien und China (Tabelle 7).

2.1.3 WEITERE AUFENTHALTSLAUBNISSE

Im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017 wurde an insgesamt 196.700 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt; dies waren 28.233 Personen mehr (+16,8 %) als im gleichen Vorjahreszeitraum (1. Halbjahr 2016: 168.467 Personen). Davon hielten sich drei Viertel (75,8 %; 149.083 Personen) bereits vor dem Jahreswechsel 2016/2017 im Bundesge-

biet auf; die übrigen 24,2 % (47.617 Personen) sind erst im Jahr 2017 eingereist.

Fast die Hälfte (41,9 %) der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen wurde an Ehegatten von Deutschen bzw. Ausländern nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG bzw. nach § 30 AufenthG erteilt (insgesamt 82.348 Aufenthaltserlaubnisse). Darunter befanden sich 3.310 Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte eines Inhabers einer Blauen Karte EU nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG erhielten. Zusätzlich wurde an 4.123 Kinder von Inhabern einer Blauen Karte EU eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG ausgestellt. Insgesamt belief sich der Anteil der im Berichtszeitraum an nachgezogene Kinder von Deutschen bzw. Ausländern erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf 25,7 % (50.584 Personen) aller erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen.

Von den 260.204 Drittstaatsangehörigen, denen im ersten Halbjahr 2017 eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt wurde (+33,1 % gegenüber dem ersten Halbjahr 2016; damals 195.513 Aufenthaltserlaubnisse), waren 251.702 Personen (96,7 %) bereits vor dem Jahresbeginn 2017 nach Deutschland eingereist. Drei Viertel (75,2 %) der aus allen diesen Gründen erteilten Aufenthaltserlaubnisse entfielen auf Personen, die einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG erhielten (195.748 Personen), weil ihnen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens die Flücht-

Tabelle 7: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2017 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das Gesamtjahr 2016 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	im ersten Halbjahr 2017 erteilte Aufenthaltstitel		im Jahr 2016 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	Bosnien und Herzegowina	6.185	11,2 %	7.730	9,2 %	3
2	Indien	6.039	10,9 %	9.782	11,6 %	1
3	China	4.347	7,9 %	7.403	8,8 %	4
4	USA	3.870	7,0 %	7.945	9,4 %	2
5	Serbien	3.634	6,6 %	4.512	5,4 %	5
6	Kosovo	3.609	6,5 %	2.344	2,8 %	10
7	Japan	2.217	4,0 %	4.024	4,8 %	6
8	Russische Föderation	1.895	3,4 %	3.426	4,1 %	7
9	Türkei	1.780	3,2 %	2.940	3,5 %	9
10	Mazedonien	1.670	3,0 %	1.695	2,0 %	13
	sonstige Drittstaatsangehörige	20.058	36,3 %	32.312	38,4 %	
Insgesamt		55.304	100,0 %	84.113	100,0 %	

Quelle: Ausländerzentralregister

lingseigenschaft oder subsidiären Schutz zuerkannt hatte. 27.956 Personen (10,7 %) haben eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten, weil Abschiebungshindernisse vorlagen. Bei 15.248 Personen (5,9 %) wurden gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe für die Ausreise festgestellt. Gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG wurden 5.200 Aufenthaltserlaubnisse (2,0 %) an Personen erteilt, die aufgrund besonders gelagerter politischer Interessen eine Aufnahmezusage durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhalten hatten. Darüber hinaus haben 5.061 Personen (1,9 %) eine Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten.

2.2 NIEDERLASSUNGSERLAUBNISSE ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT

Tabelle 8: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2017 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr

	nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	nach § 19 AufenthG gesamt (Hochqualifizierte)	nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	erteilte Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit insgesamt
Erteilungen im ersten Halbjahr 2017 gesamt	1.436	105	3.853	132	5.526
Einreise im Jahr 2017	1	7	4	0	12
Einreise vor 2017	1.435	98	3.849	132	5.514

Quelle: Ausländerzentralregister

An insgesamt 5.526 Personen wurden innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres 2017 Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt (Tabelle 8). Dies waren 986 Personen oder 21,7 % mehr als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Fast alle diese Erteilungen entfielen auf Personen, die bereits vor 2017 eingereist waren. Mit Ausnahme des § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte) setzen alle betreffenden Erteilungsgrundlagen (§§ 18b, 19a Abs. 6 und 21 Abs. 4 AufenthG) Voraufenthalte in Deutschland voraus.

Der überwiegende Anteil dieser Niederlassungserlaubnisse entfällt auf 3.853 frühere Inhaber einer Blauen Karte EU, die gemäß § 19a Abs. 6 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben⁹. Deren Zahl hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht (+746 Personen bzw. +24,0 %).

Ebenfalls gestiegen ist die Vergabe von Niederlassungserlaubnissen an Absolventen deutscher Hochschulen gemäß § 18b AufenthG (+198 auf 1.436 Personen; +16,0 %).

132 Niederlassungserlaubnisse wurden an Personen nach dreijähriger erfolgreicher selbständiger Tätigkeit erteilt (+3 Personen). Mit 105 Personen wurde der entsprechende Vorjahreswert bei der Ausstellung von Niederlassungserlaubnissen an Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG um 39 Personen übertroffen.

Im Ranking der Hauptherkunftsländer der Personen, denen im ersten Halbjahr 2017 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, steht derzeit China auf Platz 1 und hat Indien, den Spitzenreiter aus dem Jahr 2016, überholt. Auf Platz 3 folgt, wie schon im Vorjahr, die Russische Föderation (Tabelle 9).

⁹ Neben Zeiten des Besitzes einer Blauen Karte EU werden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG i.V.m. §§ 3, 4, 5, 7 oder 26 BeschV und Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher nach § 20 AufenthG angerechnet, wenn der Ausländer über einen Hochschulabschluss verfügt und ein Bruttogehalt erhielt, mit dem in dieser Zeit die Mindestgehaltsgrenzen erfüllt wurden. Der Zeitraum anrechenbarer Beschäftigungszeiten ist jedoch durch das Datum des Inkrafttretens der Hochqualifizierten-Richtlinie beschränkt. Es werden somit nur Beschäftigungszeiten ab dem 19.06.2009 angerechnet.

Tabelle 9: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2017 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das Gesamtjahr 2016 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	im ersten Halbjahr 2017 erteilte Aufenthaltstitel		im Jahr 2016 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	China	783	14,2 %	1.225	13,3 %	2
2	Indien	761	13,8 %	1.292	14,0 %	1
3	Russische Föderation	515	9,3 %	838	9,1 %	3
4	Ukraine	338	6,1 %	607	6,6 %	4
5	Syrien	277	5,0 %	390	4,2 %	5
6	Iran	227	4,1 %	367	4,0 %	6
7	Ägypten	214	3,9 %	333	3,6 %	7
8	Türkei	185	3,3 %	315	3,4 %	8
9	USA	149	2,7 %	219	2,4 %	10
10	Serbien	145	2,6 %	282	3,1 %	9
	sonstige Drittstaatsangehörige	1.932	35,0 %	3.361	36,4 %	
Insgesamt		5.526	100,0 %	9.229	100,0 %	

Quelle: Ausländerzentralregister

3. Statuswechsel im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit

In diesem Abschnitt wird darauf eingegangen, wie sich die Statuswechsel (Wechsel von einem Aufenthaltstitel in einen anderen) insbesondere bei ausbildungs- und erwerbsbezogenen Aufenthaltstiteln im Zeitraum von Januar bis Juni 2017 dargestellt haben. Hierzu werden folgende Statuswechsel berücksichtigt:

- Wechsel von § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- Wechsel von § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- Wechsel von § 18 AufenthG (nicht qualifizierte und qualifizierte Beschäftigung) in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- Wechsel von § 18c AufenthG (Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte) zu einem anderen Aufenthaltstitel
- Wechsel von § 16 Abs. 1, 4 AufenthG oder § 18 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen

- Wechsel von einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG

Im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017 wechselten insgesamt 3.053 Personen von einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) direkt in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Tabelle 10). In etwa die Hälfte dieser ehemaligen Studierenden (49,1 %) erhielt eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG (1.500 Personen). Zudem wurde an 1.308 Personen, die zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG innehatten, eine Blaue Karte EU erteilt (42,8 % dieser Statuswechsler). Bei insgesamt 97 Personen kam es zu einem Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit (3,2 %). Insgesamt vollzogen 449 Personen mehr (+17,2 %) als im ersten Halbjahr 2016 einen Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 Abs. 1 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit.

Tabelle 10: Wechsel von § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im ersten Halbjahr 2017

aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	97
nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	1.500
nach § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte)	3
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	1.308
nach § 20 AufenthG (Forscher)	27
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	28
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	69
sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	21
Insgesamt	3.053

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 11: Wechsel von § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im ersten Halbjahr 2017

aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	1.079
nach § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte)	3
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	584
nach § 20 AufenthG (Forscher)	5
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	56
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	70
sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	23
Insgesamt	1.820

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 1.820 direkte Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit registriert (227 Personen mehr oder +14,2 % gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum). Aus Tabelle 11 ist ersichtlich, dass sich auch diese Wechsel auf wenige Aufenthaltstitel konzentrieren:

So fällt der Wechsel zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung) mit 1.079 Personen hier (genauso wie beim Statuswechsel vom Studium gemäß § 16 Abs. 1 AufenthG in andere Aufenthaltstitel) am stärksten ins Gewicht (59,3 % dieser Wechsel). 584 Personen (32,1 %) erhielten eine Blaue Karte EU. In eine selbständige bzw. freiberufliche Tätigkeit nach § 21 AufenthG wechselten insgesamt 126 Personen (6,9 %).

Tabelle 12: Wechsel von § 18 AufenthG (Beschäftigung) in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im ersten Halbjahr 2017

aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von			Summe
	§ 18 Abs. 3 AufenthG	§ 18 Abs. 4 AufenthG	§ 18 AufenthG (frühere Fassung)	
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	-	400	20	420
nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	640	-	82	722
nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	5	975	0	980
nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	2	36	1	39
nach § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte)	0	15	0	15
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	21	1.799	20	1.840
nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Niederlassungserlaubnis an Inhaber einer Blauen Karte EU)	0	126	1	127
nach § 20 AufenthG (Forscher)	0	25	3	28
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	8	29	0	37
nach § 21 Abs. 4 AufenthG (Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren selbständiger Tätigkeit)	0	1	0	1
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	46	43	0	89
Insgesamt	722	3.449	127	4.298

Quelle: Ausländerzentralregister



Aus § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung) wechselten 722 Personen (16,8 % der insgesamt 4.298 Statuswechsler aus einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 AufenthG) innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres 2017 in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 640 Personen in eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG und 46 Personen in eine freiberufliche Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG.

Mit insgesamt 3.449 Personen besaß die große Mehrheit (80,2 %) der Statuswechsler aus einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 AufenthG zuletzt einen Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung); davon wechselten 1.799 Personen zu einer Blauen Karte EU und 975 Personen zu einer Niederlassungserlaub-

nis für Absolventen deutscher Hochschulen nach § 18b AufenthG.

Zudem wechselten 127 Personen aus einer Aufenthaltserlaubnis, die auf Basis der früher geltenden Regelung des § 18 AufenthG ausgestellt wurde, in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (3,0 % der 4.298 Statuswechsler).

Zusammengerechnet erhielten im Berichtszeitraum von allen Personen, die unmittelbar zuvor eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach den verschiedenen Tatbeständen des § 18 AufenthG (Beschäftigung) inne hatten, 1.123 Personen eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit und 1.840 Personen eine Blaue Karte EU (Tabelle 12).

Tabelle 13: Wechsel von § 18c AufenthG (Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte) in einen anderen Aufenthaltstitel im ersten Halbjahr 2017

aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	62
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	39
nach § 20 AufenthG (Forscher)	0
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	1
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	10
Aufenthaltstitel aus familiären Gründen	13
sonstige Aufenthaltstitel	18
Insgesamt	143

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 14: Wechsel von § 16 Abs. 1, 4 AufenthG oder § 18 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen im ersten Halbjahr 2017

aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von					Summe
	§ 16 Abs.1 AufenthG	§ 16 Abs.4 AufenthG	§ 18 Abs.3 AufenthG	§ 18 Abs.4 AufenthG	§ 18 AufenthG (frühere Fassung)	
Ehegattennachzug zu Deutschen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG	833	110	154	193	2	1.292
Nachzug eines Elternteils zu Deutschen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG	169	20	25	63	6	283
Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	56	11	4	26	1	98
Ehegattennachzug zu einem Ausländer nach § 30 AufenthG ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	301	55	35	105	2	498
Angehörige von EU-/EWR-Bürgern (Aufenthaltskarte/Daueraufenthaltskarte)	172	18	41	67	2	300
sonstige familiäre Aufenthaltstitel (z.B. Kindernachzug)	14	3	6	3	0	26
Insgesamt	1.545	217	265	457	13	2.497

Quelle: Ausländerzentralregister

Im AZR sind insgesamt 143 Personen registriert, die innerhalb des ersten Halbjahrs 2017 von einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche gemäß § 18c AufenthG in einen anderen Aufenthaltstitel wechselten (Tabelle 13). Davon erhielten 62 Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG und 39 Personen eine Blaue Karte EU.¹⁰

Von Januar bis Juni 2017 wurden insgesamt 2.497 Drittstaatsangehörige verzeichnet (137 Personen weniger

¹⁰ Wie in Kapitel 2.1.2 erläutert, können sich Drittstaatsangehörige mit einem in Deutschland anerkannten Hochschulabschluss zunächst auf Basis eines nationalen D-Visums zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufhalten. Diese erhalten (mit Ablauf des D-Visums) häufig von den Ausländerbehörden einen anderen Aufenthaltstitel (als eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG) und können somit an dieser Stelle nicht als Statuswechsler ausgewiesen werden.

bzw. -5,2 % gegenüber dem entsprechendem Vorjahreszeitraum), die bislang einen Aufenthaltstitel nach § 16 Abs. 1 oder 4 AufenthG oder § 18 AufenthG innehatten und in einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen wechselten (Tabelle 14). Allein 833 Studierende (gemäß § 16 Abs. 1 AufenthG) haben als Ehegatten von Deutschen einen Aufenthaltstitel nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erhalten.

Aus einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG sind im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017 insgesamt 701 Drittstaatsangehörige gewechselt (Tabelle 15), drei Viertel davon aus einer Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG (76,5 % bzw. 536 Personen). Gegenüber dem ersten Halbjahr 2016 nahm die Gesamtzahl dieser Wechsel um 11 Fälle zu.

Tabelle 15: Wechsel von einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG im ersten Halbjahr 2017

vorheriges Aufenthaltsrecht	Anzahl
von § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	82
von § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	536
von § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	31
von § 20 AufenthG (Forscher)	6
von § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	12
von § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	27
sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	7
Insgesamt	701

Quelle: Ausländerzentralregister

4. Aufhältige Drittstaatsangehörige zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren insgesamt 193.289 Drittstaatsangehörige im AZR erfasst, die sich derzeit mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 – 21 AufenthG) in Deutschland aufhalten (Tabelle 16).

Tabelle 16: Drittstaatsangehörige, die am 30. Juni 2017 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in Deutschland lebten, nach Aufenthaltstitel

Aufenthaltstitel	Anzahl
Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG (Beschäftigung) - frühere Fassung -	2.952
Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	34.226
Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	76.416
Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (qualifizierte Geduldete)	169
Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	10.192
Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG (Arbeitsplatzsuche qualifizierter Fachkräfte)	332
Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	2.616
Blaue Karte EU nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV	36.436
Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG (ehemalige Inhaber Blaue Karte EU)	16.814
Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG (Forscher)	1.078
Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	3.538
Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	1.592
Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	6.928
Insgesamt	193.289
<i>darüber hinaus: Aufenthaltstitel zur Arbeitssuche im Anschluss an eine in Deutschland erfolgte bzw. anerkannte Ausbildung</i>	
Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	8.578
Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16 Abs. 5b, 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	123
Aufenthaltserlaubnis nach § 17a Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)	53

Quelle: Ausländerzentralregister

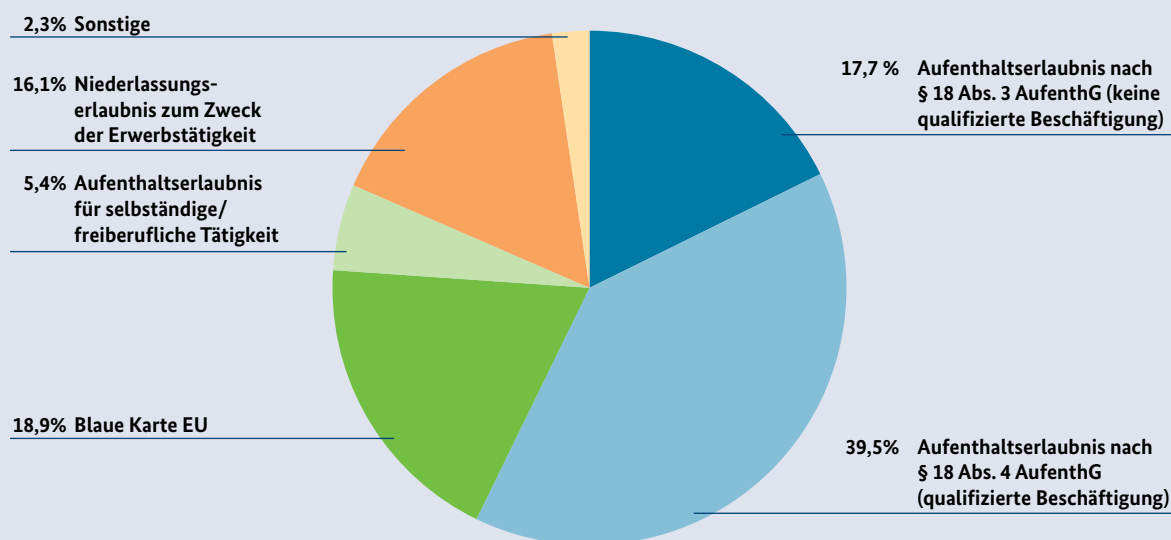
Die 76.416 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung (gem. § 18 Abs. 4 AufenthG) machen mit 39,5 % den größten Anteil aller in Deutschland lebenden Erwerbsmigranten aus Drittstaaten aus (Abbildung 2). Bereits 18,9 % oder 36.436 Personen besitzen die im Verlauf des Jahres 2012 eingeführte Blaue Karte EU (näheres dazu im nachfolgenden Abschnitt „Inhaber einer Blauen Karte EU“). Insgesamt

31.214 Personen (16,1 % der aufhältigen drittstaatsangehörigen Erwerbsmigranten) verfügen über eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit (gem. §§ 18b, 19, 19a Abs. 6, 21 Abs. 4 AufenthG).

Fast ein Drittel (31,2 %) dieser Erwerbsmigranten stammt aus Indien, China oder den USA (Tabelle 17).

Abbildung 2: Drittstaatsangehörige, die sich zum Zweck der Erwerbstätigkeit am 30. Juni 2017 in Deutschland aufhielten, und deren Aufenthaltstitel

Gesamt: 193.289



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 17: Drittstaatsangehörige, die sich zum Zweck der Erwerbstätigkeit am 30. Juni 2017 in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Indien	22.583	11,7 %
2	China	20.592	10,7 %
3	USA	17.080	8,8 %
4	Bosnien und Herzegowina	12.739	6,6 %
5	Russische Föderation	10.760	5,6 %
6	Serbien	8.768	4,5 %
7	Japan	8.371	4,3 %
8	Ukraine	8.035	4,2 %
9	Türkei	7.003	3,6 %
10	Kosovo	5.193	2,7 %
	sonstige Drittstaatsangehörige	72.165	37,3 %
Insgesamt		193.289	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

INHABER EINER BLAUEN KARTE EU

Da die zum 1. August 2012 eingeführte Blaue Karte EU innerhalb der Erwerbsmigration eine immer bedeutendere Rolle spielt, wird nachfolgend die Zahl der Inhaber von Blauen Karten EU detaillierter aufgeschlüsselt.

Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren 36.436 Drittstaatsangehörige mit einer Blauen Karte EU in Deutschland aufhältig. Davon erhielten 50,4 % bzw. 18.349 Personen die Blaue Karte EU, weil sie als Akademiker ein jährliches Bruttogehalt in Höhe von mindestens zwei Dritteln der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2017: 50.800 Euro) vorweisen konnten (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a BeschV). Die übrigen 18.087 Personen (49,6 %) verdienten weniger, erhielten aber dennoch eine Blaue Karte EU, weil sie in einem Mangelberuf (MINT-Berufe und Humanmediziner) tätig waren (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b oder § 2 Abs. 2 BeschV).¹¹

11 Auf die Ausführungen in Kapitel 2.1.2 bezüglich der unterschiedlichen Gehaltsschwellen bei der Erteilung von Blauen Karten EU wird verwiesen. Das Mindestgehalt für Mangelberufler beträgt 39.624 Euro im Jahr 2017.

Unter allen Drittstaatsangehörigen, die zum 30. Juni 2017 im Besitz einer Blauen Karte EU waren, befanden sich 28.248 Fachkräfte (77,5 %), die erstmalig eine (hochqualifizierte) Beschäftigung in Deutschland aufgenommen haben, darunter 19.666 Neuzuwanderer und 8.582 Drittstaatsangehörige, die zuvor in Deutschland ein Studium oder eine Aus- bzw. Weiterbildung absolviert hatten. 6.333 Personen konnten von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung) zu einer Blauen Karte EU wechseln (Tabelle 18 und Abbildung 3).

In der Gesamtzahl von 36.436 Personen (Blaue Karte EU-Inhaber) sind 5.301 Drittstaatsangehörige nicht enthalten, die zuletzt mit einer Blauen Karte EU im AZR registriert, zum Stichtag 30. Juni 2017 jedoch nicht mehr in Deutschland aufhältig waren. Daneben wurde an 18.340 Personen, die ab dem 1. August 2012 zunächst eine Blaue Karte EU erhalten haben, inzwischen ein anderer Aufenthaltstitel vergeben. Von ihnen verfügen mittlerweile 17.090 Personen über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht; den meisten davon wurde eine Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG erteilt.

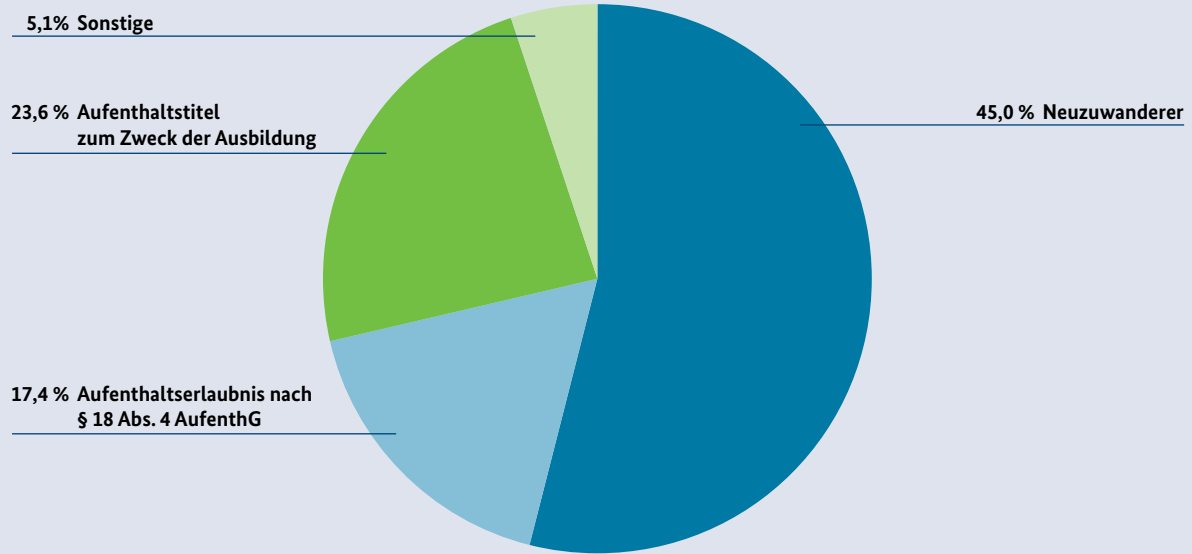
Tabelle 18: Drittstaatsangehörige Inhaber einer Blauen Karte EU, die zum 30. Juni 2017 in Deutschland aufhältig waren, und deren vorheriger Aufenthaltsstatus

vorheriger Aufenthaltstitel	Anzahl
§ 16 Abs. 1, 6 AufenthG (Studium)	5.143
§ 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	2.063
§ 16 Abs. 5 (Sprachkurse, Schulbesuch)	484
§ 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Aus- und Weiterbildung)	874
§ 16 Abs. 5b, § 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	18
§ 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	81
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	6.333
§ 18 AufenthG (Beschäftigung)	117
§ 18c AufenthG (Aufenthaltsurlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	135
§ 20 AufenthG (Forscher)	74
§ 21 AufenthG (selbständige und freiberufliche Tätigkeit)	77
sonstiger Aufenthaltsstatus	1.371
Neuzuwanderer*	19.666
Insgesamt	36.436

* Personen, die unmittelbar nach ihrer Zuwanderung eine Blaue Karte EU erhalten haben.

Abbildung 3: Drittstaatsangehörige Inhaber einer Blauen Karte EU, die zum 30. Juni 2017 in Deutschland aufhältig waren, und deren vorheriger Aufenthaltsstatus

Gesamtzahl: 36.436



Hauptherkunftsländer der Inhaber von Blauen Karten EU sind Indien, China und die Russische Föderation (Tabelle 19).

Tabelle 19: Drittstaatsangehörige Inhaber einer Blauen Karte EU, die zum 30. Juni 2017 in Deutschland aufhältig waren, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Indien	8.212	22,5 %
2	China	3.217	8,8 %
3	Russische Föderation	2.901	8,0 %
4	Ukraine	1.942	5,3 %
5	USA	1.560	4,3 %
6	Türkei	1.496	4,1 %
7	Ägypten	1.187	3,3 %
8	Syrien	1.162	3,2 %
9	Brasilien	1.113	3,1 %
10	Iran	1.069	2,9 %
	sonstige Drittstaatsangehörige	12.577	34,5 %
Insgesamt		36.436	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Anhang

NACH BUNDESLÄNDERN DIFFERENZIERTE STATISTIKEN ZUR ERTEILUNG VON AUFENTHALTS-TITELN

- **DRITTSTAATSANGEHÖRIGE, DENEN IM ERSTEN HALBJAHR 2017 EINE AUFENTHALTSERLAUBNIS/BLAUE KARTE EU ERTEILT WURDE**
 - Personen insgesamt
 - Personen mit Einreise im Jahr 2017
 - Personen mit Einreise vor dem Jahr 2017

- **DRITTSTAATSANGEHÖRIGE, DENEN IM ERSTEN HALBJAHR 2017 EINE NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS ERTEILT WURDE**
 - Personen insgesamt
 - Personen mit Einreise im Jahr 2017
 - Personen mit Einreise vor dem Jahr 2017

Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2017 eine Aufenthaltserlaubnis/Blaue Karte EU erteilt wurde
Personen insgesamt

	nach § 16 Abs. 1, 6 AufenthG (Studium)	nach § 16 Abs. 1a AufenthG (Aufenthalt zur Studienbewerbung)	nach § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	nach § 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Ausbildungszwecke)	nach §§ 16 Abs. 5b und 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	nach § 17a Abs. 1, 5 AufenthG (Maßnahmen zur Anerkennung ausl. Berufsausschreibungen)	nach § 17a Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen)	Ausbildung gesamt	nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete)	nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	nach § 20 AufenthG (Forscher)	nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbstständige Tätigkeit)	nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Aufenthaltserlaubnisse gesamt	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	8.214	20	554	411	706	8	134	11	10.058	3.718	4.536	6	19	1834	76	79	161	10.429	21.014	27.322	2.821	71.644
Bayern	4.773	30	430	524	796	1	59	0	6.613	3.241	4.913	10	22	2289	43	119	69	10.706	25.704	25.601	2.732	71.356
Berlin	5.694	44	566	453	144	5	23	1	6.930	760	2.636	5	28	1486	35	162	1.146	6.258	18.566	15.941	1.368	49.063
Brandenburg	699	6	39	107	31	1	6	0	889	158	279	0	2	136	9	10	5	599	4.835	2.575	86	8.984
Bremen	971	4	96	39	31	0	6	0	1.147	70	272	0	1	97	1	25	19	485	4.592	3.357	142	9.723
Hamburg	1.539	11	98	172	111	11	10	0	1.952	379	988	4	5	374	3	65	66	1.884	11.428	8.400	382	24.046
Hessen	4.714	19	266	229	200	6	45	2	5.481	1.921	3.779	4	14	1145	42	105	66	7.076	25.555	19.210	1.499	58.821
Mecklenburg-Vorpommern	626	4	10	35	31	0	3	0	709	51	111	0	3	77	1	3	3	249	3.296	1.577	46	5.877
Niedersachsen	4.207	21	180	236	252	4	47	1	4.948	816	1.365	3	7	635	36	40	36	2.938	29.035	15.937	687	53.545
Nordrhein-Westfalen	12.075	105	643	508	440	3	67	6	13.847	2.133	4.677	5	11	1795	41	221	166	9.049	67.472	50.765	2.122	143.255
Rheinland-Pfalz	2.135	4	77	105	124	4	30	2	2.481	833	868	2	3	296	11	66	17	2.096	13.560	8.726	573	27.436
Saarland	429	5	19	13	25	0	1	1	493	86	186	1	2	97	1	6	2	381	2.865	2.890	72	6.701
Sachsen	3.406	16	175	68	107	0	19	0	3.791	206	514	1	6	315	52	16	47	1.157	7.540	3.987	205	16.680
Sachsen-Anhalt	1.610	13	66	46	45	1	1	0	1.782	91	275	0	1	127	13	12	13	532	6.210	2.577	64	11.165
Schleswig-Holstein	1.142	9	34	52	67	2	17	1	1.324	319	401	4	1	121	1	23	13	883	12.370	5.379	276	20.232
Thüringen	1.452	1	92	35	73	0	3	0	1.656	100	249	0	1	199	5	17	11	582	6.162	2.456	86	10.942
Gesamt	53.686	312	3.345	3.033	3.183	46	471	25	64.101	14.882	26.049	45	126	11.023	370	969	1.840	55.304	260.204	196.700	13.161	589.470

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2017 eine Aufenthaltserlaubnis/Blaue Karte EU erteilt wurde
Personen mit Einreise im Jahr 2017**

	nach § 16 Abs. 1, 6 AufenthG (Studium)	nach § 16 Abs. 1a AufenthG (Aufenthalt zur Studienbewerbung)	nach § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	nach § 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Ausbildungszwecke)	nach §§ 16 Abs. 5b und 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	nach § 17a Abs. 1, 5 AufenthG (Maßnahmen zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen)	nach § 17a Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen)	Ausbildung gesamt	nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete)	nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	nach § 20 AufenthG (Forscher)	nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Aufenthaltserlaubnisse gesamt	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	1.916	9	7	179	157	2	30	0	2.300	1.488	1.437	1	4	473	25	12	26	3.466	448	6.326	608	13.148
Bayern	1.204	14	6	277	227	1	26	0	1.755	1.401	1.977	0	5	669	14	32	16	4.114	1.205	7.026	598	14.698
Berlin	1.274	22	6	212	46	0	8	0	1.568	343	526	0	10	580	21	20	191	1.691	586	2.987	396	7.228
Brandenburg	89	1	0	21	14	0	4	0	129	76	92	0	0	33	1	2	2	206	452	1.020	25	1.832
Bremen	226	3	7	12	14	0	1	0	263	28	79	0	0	18	1	5	6	137	165	1.104	24	1.693
Hamburg	188	1	0	39	25	0	4	0	257	111	249	0	1	110	1	22	14	508	446	1.555	57	2.823
Hessen	779	7	0	97	36	0	12	0	931	817	1.025	1	4	261	19	12	12	2.151	540	3.947	211	7.780
Mecklenburg-Vorpommern	96	1	0	7	7	0	2	0	113	28	28	0	0	22	0	1	1	80	172	666	14	1.045
Niedersachsen	692	10	2	99	69	0	13	1	886	392	487	0	1	115	13	12	3	1.023	837	4.537	148	7.431
Nordrhein-Westfalen	1.957	30	4	205	145	1	23	2	2.367	1.006	1.439	0	3	427	19	61	31	2.986	1.426	9.812	368	16.959
Rheinland-Pfalz	473	2	0	47	27	0	10	0	559	433	250	0	2	61	4	24	5	779	468	2.310	154	4.270
Saarland	60	2	1	8	3	0	1	0	75	40	56	0	0	17	1	0	1	115	387	1.146	17	1.740
Sachsen	476	7	3	38	10	0	3	0	537	98	127	0	2	59	24	1	8	319	244	1.522	89	2.711
Sachsen-Anhalt	303	9	1	34	25	0	0	0	372	53	88	0	0	27	6	3	4	181	363	1.088	18	2.022
Schleswig-Holstein	231	2	1	20	21	1	13	0	289	135	131	0	0	39	0	4	1	310	355	1.637	48	2.639
Thüringen	251	1	0	13	20	0	0	0	285	42	59	0	0	43	1	3	3	151	408	934	24	1.802
Gesamt	10.215	121	38	1.308	846	5	150	3	12.686	6.491	8.050	2	32	2.954	150	214	324	18.217	8.502	47.617	2.799	89.821

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2017 eine Aufenthaltserlaubnis/Blaue Karte EU erteilt wurde
Personen mit Einreise vor dem Jahr 2017**

	nach § 16 Abs. 1, 6 AufenthG (Studium)	nach § 16 Abs. 1a AufenthG (Aufenthalt zur Studienbewerbung)	nach § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	nach § 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Ausbildungszwecke)	nach §§ 16 Abs. 5b und 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	nach § 17a Abs. 1, 5 AufenthG (Maßnahmen zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen)	nach § 17a Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen)	Ausbildung gesamt	nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18a AufenthG (Aufenthalts- erlaubnis für qualifizierte Geduldete)	nach § 18c AufenthG (Aufenthalts- erlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Beschv (Blaue Karte EU)	nach § 20 AufenthG (Forscher)	(selbständige Tätigkeit)	nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Aufenthaltserlaubnisse gesamt	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	6.298	11	547	232	549	6	104	11	7.758	2.230	3.099	5	15	1.361	51	67	135	6.963	20.566	20.996	2.213	58.496
Bayern	3.569	16	424	247	569	0	33	0	4.858	1.840	2.936	10	17	1.620	29	87	53	6.592	24.499	18.575	2.134	56.658
Berlin	4.420	22	560	241	98	5	15	1	5.362	417	2.110	5	18	906	14	142	955	4.567	17.980	12.954	972	41.835
Brandenburg	610	5	39	86	17	1	2	0	760	82	187	0	2	103	8	8	3	393	4.383	1.555	61	7.152
Bremen	745	1	89	27	17	0	5	0	884	42	193	0	1	79	0	20	13	348	4.427	2.253	118	8.030
Hamburg	1.351	10	98	133	86	11	6	0	1.695	268	739	4	4	264	2	43	52	1.376	10.982	6.845	325	21.223
Hessen	3.935	12	266	132	164	6	33	2	4.550	1.104	2.754	3	10	884	23	93	54	4.925	25.015	15.263	1.288	51.041
Mecklenburg-Vorpommern	530	3	10	28	24	0	1	0	596	23	83	0	3	55	1	2	2	169	3.124	911	32	4.832
Niedersachsen	3.515	11	178	137	183	4	34	0	4.062	424	878	3	6	520	23	28	33	1.915	28.198	11.400	539	46.114
Nordrhein-Westfalen	10.118	75	639	303	295	2	44	4	11.480	1.127	3.238	5	8	1.368	22	160	135	6.063	66.046	40.953	1.754	126.296
Rheinland-Pfalz	1.662	2	77	58	97	4	20	2	1.922	400	618	2	1	235	7	42	12	1.317	13.092	6.416	419	23.166
Saarland	369	3	18	5	22	0	0	1	418	46	130	1	2	80	0	6	1	266	2.478	1.744	55	4.961
Sachsen	2.930	9	172	30	97	0	16	0	3.254	108	387	1	4	256	28	15	39	838	7.296	2.465	116	13.969
Sachsen-Anhalt	1.307	4	65	12	20	1	1	0	1.410	38	187	0	1	100	7	9	9	351	5.847	1.489	46	9.143
Schleswig-Holstein	911	7	33	32	46	1	4	1	1.035	184	270	4	1	82	1	19	12	573	12.015	3.742	228	17.593
Thüringen	1.201	0	92	22	53	0	3	0	1.371	58	190	0	1	156	4	14	8	431	5.754	1.522	62	9.140
Gesamt	43.471	191	3.307	1.725	2.337	41	321	22	51.415	8.391	17.999	43	94	8.069	220	755	1.516	37.087	251.702	149.083	10.362	499.649

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2017 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde
Personen insgesamt**

	nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	nach § 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Niederlassungserlaubnisse	nach § 9 AufenthG (allgemein)	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	184	24	558	9	775	457	3.576	453	882	6.143
Bayern	221	12	877	10	1.120	670	4.770	627	1.776	8.963
Berlin	179	15	360	6	560	1.156	2.241	339	974	5.270
Brandenburg	11	0	39	3	53	83	322	13	88	559
Bremen	23	0	47	6	76	296	480	48	172	1.072
Hamburg	82	7	128	15	232	1.246	2.524	122	1.439	5.563
Hessen	163	10	314	11	498	613	2.284	254	609	4.258
Mecklenburg-Vorpommern	5	0	31	1	37	60	129	10	25	261
Niedersachsen	93	5	364	4	466	1.326	3.193	140	817	5.942
Nordrhein-Westfalen	306	20	704	39	1.069	4.856	11.994	504	5.160	23.583
Rheinland-Pfalz	32	2	137	14	185	496	2.183	65	836	3.765
Saarland	10	0	42	0	52	244	453	11	113	873
Sachsen	48	7	84	6	145	131	477	15	101	869
Sachsen-Anhalt	28	2	40	2	72	132	283	9	67	563
Schleswig-Holstein	34	0	50	4	88	558	1.152	35	473	2.306
Thüringen	17	1	78	2	98	128	306	18	88	638
Gesamt	1.436	105	3.853	132	5.526	12.452	36.367	2.663	13.620	70.628

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2017 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde
Personen mit Einreise im Jahr 2017**

	nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	nach § 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Niederlassungserlaubnisse	nach § 9 AufenthG (allgemein)	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	0	2	0	0	2	15	7	21	3	48
Bayern	0	2	2	0	4	29	9	10	7	59
Berlin	0	0	1	0	1	11	7	3	10	32
Brandenburg	0	0	1	0	1	0	0	1	1	3
Bremen	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
Hamburg	0	0	0	0	0	9	6	1	8	24
Hessen	0	0	0	0	0	18	2	1	4	25
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Niedersachsen	0	0	0	0	0	9	3	2	5	19
Nordrhein-Westfalen	0	1	0	0	1	79	43	17	21	161
Rheinland-Pfalz	0	0	0	0	0	5	9	1	7	22
Saarland	0	0	0	0	0	1	4	0	1	6
Sachsen	0	2	0	0	2	2	0	0	0	4
Sachsen-Anhalt	0	0	0	0	0	3	2	0	0	5
Schleswig-Holstein	1	0	0	0	1	2	1	0	2	6
Thüringen	0	0	0	0	0	4	1	0	0	5
Gesamt	1	7	4	0	12	187	95	57	69	420

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2017 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde
Personen mit Einreise vor dem Jahr 2017**

	nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	nach § 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Niederlassungserlaubnisse	nach § 9 AufenthG (allgemein)	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	184	22	558	9	773	442	3.569	432	879	6.095
Bayern	221	10	875	10	1.116	641	4.761	617	1.769	8.904
Berlin	179	15	359	6	559	1.145	2.234	336	964	5.238
Brandenburg	11	0	38	3	52	83	322	12	87	556
Bremen	23	0	47	6	76	296	479	48	172	1.071
Hamburg	82	7	128	15	232	1.237	2.518	121	1.431	5.539
Hessen	163	10	314	11	498	595	2.282	253	605	4.233
Mecklenburg-Vorpommern	5	0	31	1	37	60	129	10	25	261
Niedersachsen	93	5	364	4	466	1.317	3.190	138	812	5.923
Nordrhein-Westfalen	306	19	704	39	1.068	4.777	11.951	487	5.139	23.422
Rheinland-Pfalz	32	2	137	14	185	491	2.174	64	829	3.743
Saarland	10	0	42	0	52	243	449	11	112	867
Sachsen	48	5	84	6	143	129	477	15	101	865
Sachsen-Anhalt	28	2	40	2	72	129	281	9	67	558
Schleswig-Holstein	33	0	50	4	87	556	1.151	35	471	2.300
Thüringen	17	1	78	2	98	124	305	18	88	633
Gesamt	1.435	98	3.849	132	5.514	12.265	36.272	2.606	13.551	70.208

Quelle: Ausländerzentralregister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Gesamtverantwortung:

Renate Leistner-Rocca
Dr. Matthias Neske

Redaktion:

Hans-Jürgen Schmidt | Referat FIII - Erwerbs- und Bildungsmigration
Stefan Rühl | Referat 02 - Statistik

Stand:

Dezember 2017

Layout:

Jana Burmeister | Referat GF1 - Wissenschaftsmanagement
Geschäftsstelle Wissenschaftlicher Beirat

Bildnachweis:

iStock: Titel

Weitere Informationen finden Sie unter: www.bamf.de/forschung

